

BDV - Postfach 16 01 28 - D-60064 Frankfurt am Main

An die Vorsitzende des  
Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bundesverband  
Deutscher Vermögensberater e.V.  
Wilhelm-Leuschner-Straße 17-19  
D-60329 Frankfurt am Main

Telefon 069 25626130  
Telefax 069 25626149

E-Mail [bdv@bdv.de](mailto:bdv@bdv.de)  
Internet [www.bdv.de](http://www.bdv.de)

**Vorab per Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

23.11.2012

## **Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 26.11.2012**

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz)“ – Dr. 17/10818, Ihr Schreiben vom 6.11.2012**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Reinemund,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf teilnehmen zu können. Gerne nutzen wir natürlich auch die Gelegenheit, in schriftlicher Form zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und damit unsere Anregungen in die Beratungen einzubringen:

### **I.**

Als ältester und mitgliederstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit über 11.000 Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen mit insgesamt mehr als 37.000 Vermögensberatern, die monatlich über 400.000 Beratungs- und Verkaufsgespräche führen. Zugleich fühlen wir uns auch den Interessen der rund 6 Millionen Kundinnen und Kunden unserer Verbandsmitglieder verpflichtet. Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen unserer Mitglieder beschränken sich satzungsgemäß nur auf bundesaufsichtsamtlich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes. Hierzu zählen zahlreiche Altersvorsorgeprodukte, Versicherungsverträge jeglicher Art und Investmentfondsprodukte. Dabei vermittelten unsere Mitglieder bislang alleine über 1,5 Millionen Riester-Verträge insgesamt.

Seite 1 von 6

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Ziele der Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge, der Vereinfachung der Eigenheimrente, der Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes, der Stärkung der Verbraucher im Markt sowie der Verbesserung des Anlegerschutzes werden von unserem Verband ausdrücklich begrüßt.

Jeder Schritt, der den Ausbau und die Absicherung der Altersvorsorge der Bürgerinnen und Bürger vorantreibt, ist aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung!

Wir halten es jedoch für angezeigt, eine Reihe von Punkten anzusprechen, die aus unserer Sicht im vorliegenden Entwurf noch korrektur- bzw. verbesserungswürdig sind. Erlauben Sie uns daher die folgenden, auf wenige Bereiche konzentrierten Anmerkungen:

## II.

### **Einführung eines Produktinformationsblattes**

Der Bundesverband Deutscher Vermögensberater begrüßt die Absicht der Bundesregierung, durch ein einheitliches Produktinformationsblatt eine größere Transparenz und ein besseres Verständnis für staatlich geförderte Altersvorsorgeprodukte auf Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen.

Nach wie vor ist festzuhalten, dass selbst staatlich geförderte Altersvorsorgeprodukte von der breiten Bevölkerung nicht allein auf eigene Initiative hin in Anspruch genommen werden, sondern letztlich auch beworben und damit auch verkauft werden müssen. Das muss hier bedacht werden.

Kundenfreundlichkeit im Sinne eines guten Verbraucherschutzes heißt daher auch Transparenz, Einfachheit, Überschaubarkeit und Verständlichkeit des Beratungsprozesses. Daher begrüßen wir die in Art. 2 erklärte Absicht, das Produktinformationsblatt nicht als ein weiteres Dokument in den Beratungsprozess einzubringen, sondern es als Ersatz für das Produktinformationsblatt nach § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung vorzusehen.

Erhebliche Bedenken möchten wir jedoch im Hinblick auf den vorgesehenen Umfang des Produktinformationsblattes äußern. So halten wir es für nicht umsetzbar, die hier in Art. 1 § 7 Abs. 1 AltZertG geforderten 18 Punkte auf einem zwei Seiten umfassenden Produktinformationsblatt in verständlicher Art und Weise darzustellen.

Da wir aus unserer langjährigen Erfahrung im Beratungsprozess mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz festgelegte Zielsetzung der Bundesregierung unterstützen, ein Produktinformationsblatt zu erstellen, das „in gebündelter, leicht verständlicher und standardisierter Form dem Verbraucher einen Produktvergleich“ ermöglichen soll, regen wir dringend eine Reduzierung der vorgesehenen Informationspflichten an!

Es erscheint aus unserer Sicht fragwürdig, im Rahmen eines komprimierten einheitlichen Produktinformationsblattes Angaben aufzunehmen, die nicht produktspezifisch sind und somit eher zu einer Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher führen.

Hierzu zählen nach unserer Überzeugung insbesondere

- die Empfehlung zur Überprüfung der Förderberechtigung vor Abschluss des Vertrages (4),
- der Hinweis auf das Inflationsrisiko (11),
- der Hinweis zu Möglichkeiten und Folgen einer Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung (17).

Auch hinsichtlich der über mehrere Positionen verteilten Aufnahme und Darstellung von Kosten (Positionen 10 und 12 sowie ggf. 16) sollte eine Straffung überdacht werden.

Eine Aufteilung in die in § 2a AltZertG vorgesehenen sechs (bzw. neun) Kostenarten würde aufgrund der zum besseren Verständnis hierbei zwingend notwendig werdenden Erläuterungen den Rahmen eines angestrebten knappen und übersichtlichen Produktinformationsblattes (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 AltZertG) sprengen.

### III.

#### **Vereinfachung der Eigenheimrente**

Der Bundesverband Deutscher Vermögensberater begrüßt die im Gesetzentwurf enthaltenen weiteren Vereinfachungen bei der Wohn-Riester-Förderung. Sie tragen dazu bei, noch besser auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger einzugehen und führen zu mehr Flexibilität in der Handhabung der Verträge. Die selbstgenutzte Wohnimmobilie ist und bleibt ein wichtiger Baustein der privaten Altersvorsorge.

Dabei ist die Ausweitung der Wohn-Riester-Förderung auf einen behindertengerechten bzw. barrierefreien Umbau von selbstgenutzten Wohnungen/Immobilien durch die Schaffung einer förderunschädlichen Entnahmemöglichkeit mit Blick auf den demographischen Wandel in der Bevölkerung und den damit einhergehenden Wandel in der Bedarfslage ein Schritt, der von uns ausdrücklich unterstützt wird.

Hier wird es darauf ankommen, in der Praxis auf die Einhaltung der Zielsetzung einer Förderung der Altersvorsorge zu achten. Nicht übliche Modernisierungsmaßnahmen sollten hier künftig nicht finanziert werden, sondern tatsächlich nur Maßnahmen, die eine verbesserte Nutzung der Wohnung bzw. der Immobilie im Alter ermöglichen.

#### IV.

##### **Weitere Maßnahmen**

Wir begrüßen es sehr, dass die Bundesregierung im vergangenen Jahr die Gelegenheit genutzt hat, mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie auf die in der Praxis deutlich gewordenen Probleme im Umfeld der Zulagengewährung bei Riester-Verträgen umgehend zu reagieren. Schon frühzeitig hatten wir seinerzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Gelegenheit genutzt, auf die Problemlage bei den Zulagenrückforderungen hinzuweisen, von denen uns im Rahmen unserer Schulungsmaßnahmen aus dem Kreise unserer Verbandsmitglieder berichtet wurde, eigene Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Eine Reihe von weiteren sinnvollen Maßnahmen und Korrekturen konnten mit dem damaligen Gesetz jedoch nicht mehr umgesetzt werden.

Wenn man nun schon einmal erneut die Thematik des staatlich geförderten Riester-Sparens im Rahmen eines Gesetzesentwurfes angeht, dann möchten wir aus der Erfahrung unseres Verbandes gerne aber auch noch auf weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Riester-Rente hinweisen. Dabei handelt es sich zum Teil um kleinere Korrekturen bzw. Klarstellungen, die unserer Auffassung nach noch im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes verarbeitet werden könnten. Teilweise sind darüber hinaus aber auch grundsätzliche Problematiken zu lösen, die die Akzeptanz und die angestrebte Wirkung der privaten Altersvorsorgebemühungen weiter Bevölkerungsschichten ohne Zweifel zusätzlich unterstützen würden.

Hier nun die Punkte im Einzelnen:

##### **1. Anhebung des förderfähigen Höchstbetrages**

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der steuerlichen Förderhöchstgrenzen ist ein sinnvoller Schritt in die richtige Richtung. Die Anhebung des förderfähigen Höchstbetrages bei der Riester-Rente wäre nun aber ebenfalls ein überfälliger Schritt. Derzeit liegt der förderfähige Höchstbetrag für direkt förderberechtigte Personen bei 4 Prozent des Vorjahreseinkommens, maximal jedoch bei 2.100,- Euro.

Diese Deckelung in Form eines fixen Euro-Betrages stammt noch aus dem Jahr 2001 und berücksichtigt nicht die zwischenzeitlich gestiegenen Einkommen. Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge wurde auf eine entsprechende Deckelung verzichtet. Hier wurden als Höchstgrenze 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage festgelegt, wodurch eine Dynamisierung ermöglicht wurde, die sich letztlich positiv auf eine zukünftige Altersrente der Sparer auswirkt.

Wir regen daher aus Gründen einer Vereinheitlichung an, auch bei der Riester-Rente die Deckelung auf einen maximal förderfähigen Höchstbetrag in Euro zu streichen und stattdessen pauschal eine Obergrenze von 4 Prozent des Vorjahreseinkommens - mindestens aber analog der bAV-Regelung der Beitragsbemessungsgrenze - festzulegen.

Die Nutzung des vollen Höchstbetrages auch für den abgeleitete förderberechtigten Ehepartner des Vertragspartners würde darüber hinaus einem Personenkreis den stärkeren Ausbau der privaten Altersvorsorge ermöglichen, der derzeit oftmals nur über sehr geringe Rentenanwartschaften verfügt (z.B.: Hausfrauen/Hausmänner). Gut wäre es natürlich auch, nicht nur die Höhe der Eigenbeiträge anzupassen, sondern vor dem Hintergrund der Preisentwicklung in den vergangenen Jahren auch die gewährten Riester-Zulagen an die Inflationsentwicklung anzuheben.

## **2. Einbeziehung der Selbstständigen in den Kreis der Förderberechtigten**

Die Regierungskoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag im Jahr 2009 klar zur staatlich geförderten Altersvorsorge bekannt und seinerzeit angekündigt zu prüfen, ob es notwendig und finanziell darstellbar sei, weiteren Personengruppen den Zugang zur staatlich geförderten Altersvorsorge zu ermöglichen. Ausdrücklich wurde dabei schon damals die Gruppe der Selbstständigen angesprochen.

Es wäre aus Sicht unseres Verbandes nunmehr dringend an der Zeit, der Ankündigung auch konkrete Schritte folgen zu lassen und die Gruppe der Selbstständigen endlich in den Kreis der Förderberechtigten der Riester-Rente mit einzubeziehen. Hunderttausenden von Selbstständigen, für die die Basis- oder Rürup-Rente aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Alternative darstellt, würde damit der Schritt in die staatlich geförderte Altersvorsorge eröffnet!

## **3. Berufseinsteigerbonus ausweiten**

Nach § 84 EStG erhalten Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben der Grundzulage eine einmalige Zulage in Höhe von 200 Euro, den sogenannten Berufseinsteigerbonus. Mit diesem im Jahr 2009 neu eingeführten und von uns ausdrücklich begrüßten Schritt wollte der Gesetzgeber die staatlich geförderte Altersvorsorge gerade auch für jüngere Bevölkerungsgruppen attraktiver machen.

Wie nun die Erfahrung in der Praxis gezeigt hat, kommt es bei vielen jungen Menschen durch längere Ausbildungszeiten (Studium, Verzögerungen durch Auslandssemester etc.) dazu, dass sie den Berufseinsteigerbonus nicht mehr erhalten können. Gerade in jungen Jahren aber ist der Einstieg in die private Altersvorsorge besonders effektiv.

Wir regen daher an, den Kreis derjenigen Zulagenberechtigten, die Anspruch auf einen Berufseinsteigerbonus erhalten, allgemein auf junge Menschen auszudehnen, die in den Beruf oder in eine erste Berufsausbildung einsteigen. Auf diese Weise würde der frühzeitige Einstieg in die private Altersvorsorge noch stärker vorangetrieben. Gleichzeitig würde dadurch auch Studenten künftig eine direkte Förderberechtigung ermöglicht und eine weitere Sensibilisierung junger Bevölkerungsgruppen für die Notwendigkeit der eigenen Altersvorsorge erreicht.

## **4. Problematik der Kleinbetragsrenten**

Kleinbetragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 EStG können abgefunden werden. Nimmt der Kunde dies in Anspruch, hat der Versicherer zwar den Vorteil, dass Kosten für die Verwaltung



eingespart werden können, allerdings hat der Kunde hinsichtlich der Versteuerung unter Umständen Nachteile. In den Fällen, in denen der Kunde bei Inanspruchnahme der Rente keine oder nur wenige Steuern gezahlt hätte, kann die einmalige oder jährliche Kapitalabfindung progressionsbedingt zu einer erhöhten Steuerpflicht führen. Diese kann unter Umständen sogar die Förderung aufzehren!

Hier wäre es aus unserer Sicht dringend geboten, dafür Sorge zu tragen, dass Riester-Sparern im Falle einer Abfindung von Kleinbetragsrenten keine steuerlichen Nachteile erwachsen. Dies wäre eventuell durch Anwendung der sogenannten Fünftelregelung des § 34 EStG möglich.

#### **5. Verwehrte Zulagen bei Beamten**

Beamten, die bei Abschluss ihres Riester-Vertrages versäumten, ihrem Dienstherrn die Einverständniserklärung zur Weitergabe der von der Zulagenstelle gewünschten Informationen zu geben, oder aber im Vertragsformular ihren Beamtenstatus nicht durch einen entsprechenden Haken angegeben haben, wurde im Rahmen des nunmehr erfolgten Prüfungsverfahrens der ZfA die Zulagenberechtigung aberkannt bzw. wurden gewährte Zulagen zurückgefordert.

Rückwirkend kann nach aktueller Rechtslage die Förderung nur innerhalb der 2-Jahresfrist beantragt werden. Da die Prüfung der ZfA jedoch nicht zeitnah erfolgte bzw. erfolgen konnte, lässt sich diese Problematik derzeit nicht heilen. Wir regen daher an, auch in diesen Fällen eine kulante gesetzliche Regelung im Sinne der betroffenen Riester-Sparer mit Beamtenstatus zu finden.

-----

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Kommentare im weiteren Beratungsverfahren ihren Niederschlag finden würden und stehen Ihnen für weitere Rückfragen und Diskussionen zu diesem komplexen Themenbereich auch künftig jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
VERMÖGENSBERATER e.V.



Friedrich Bohl  
- Vorsitzender -  
Bundesminister a. D.



Lutz Heer  
Geschäftsführer